

Mitteilungen und Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **17 (1912-1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und mit etwas betrübten Lächeln die Antwort gegeben: „Es tut mir sehr leid, aber für Ausländer wie für Inländer geht es nicht ohne Erlaubnis des — *Ministers.*“ Der Mann verzeihe es mir, wenn ich ihm darauf so ungefähr ins Gesicht gelacht habe. „Was! um die Schule in diesem kleinen Ort solche Geschichten!“ Doch teilte ich mein Los mit noch vielen andern: keine Mutter, kein Vater, kein Lehrer einer andern Schule, kein Mitglied der Schulkommission darf ohne Erlaubnis des Ministeriums in dies Allerheiligste treten. Der Herr Inspektor war ganz geknickt, bedauerte sehr, dass es so sei und dass auf diese Weise „der geistige Verkehr zwischen den Ländern, ja im eigenen Lande fehle“ und wollte mir zuvorkommend bei der Abfassung einer Anfrage an die Regierung helfen. Ich hatte aber ziemlich genug von meinen Pontius-Pilatus-Fahrten und musste überhaupt in den nächsten Tagen abreisen. Doch verhiess ich das nächstmal gleich zuerst mir die Erlaubnis holen zu wollen: „Und dann, Herr Inspektor“, schloss ich ein klein bisschen boshaft lächelnd, „dann besuche ich gleich *alle* Schulen in der Stadt und auf dem Lande!“

So endete mein Schulbesuch in Preussen etwas kläglich, und ganz erfüllt von der Heiligkeit der preussischen Gesetzesparagraphen kehrte ich in die Schweiz zurück.

A. V.

Anmerkung der Redaktion. Wie wir erfahren durften, ist es in grösseren Städten leichter möglich, die Schulen zu besuchen. Eine Anfrage bei einem Herrn Oberschulrat und Empfehlung der heimatlichen Schulbehörde genügten.

Mitteilungen und Nachrichten.

Schenkungen. Für den Schweizerischen Lehrerinnenverein Fr. 139 als Anteil an der Provision der Reinhardtschen Rechentabellen pro 1912 erhalten zu haben, bescheinigt mit bestem Dank

Der Vorstand.

Stellungnahme der Lehrerinnen des Kantons St. Gallen zum neuen Erziehungsgesetz. Der Entwurf des neuen Erziehungsgesetzes gab den Lehrerinnen Anlass zu langen, ernsten Beratungen, da derselbe nach ihrer Ansicht besonders eine fortschrittliche Entwicklung der Mädchenbildung zu wenig berücksichtigt. An dieser Tatsache änderten leider auch die Abänderungsvorschläge des kantonalen Lehrervereins nichts, im Gegenteil.

So sahen sich die Lehrerinnen veranlasst, der Möglichkeit eines früheren Beginns des Handarbeitsunterrichts für Mädchen (schon in der zweiten Klasse statt in der dritten) das Wort zu reden mit folgender Begründung:

1. Von der Überzeugung ausgehend, dass der Handarbeitsunterricht im Leben aller Mädchen und Frauen ebenso wichtig ist wie jeder andere Zweig der Hauswirtschaft, dass auf der tüchtigen Ausbildung in häuslichen Handarbeiten sehr oft der Bestand einer Familie ruht, haben die städtischen Lehrerinnen schon früher nach reiflicher Behandlung dieser Frage sich für die Beibehaltung des Handarbeitsunterrichtes schon in der zweiten Klasse gewehrt.
2. Der Handarbeitsunterricht ist für die Zweitklässlerin durchaus naturgemäss und ihr höchst willkommen. *Zudem werden bereits zeitgemässe Reformen für*

diese Stufe durch den Arbeitslehrerinnenverein studiert und in praktischer Arbeit vorbereitet.

3. Der Ausfall des Handarbeitsunterrichtes auf der Unterstufe macht sich nach oben sehr erschwerend fühlbar, sogar bis in die Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen.

Wohl wissend, dass sie damit etwas für den Kanton St. Gallen noch in weiter Ferne Liegendes postulieren, stellten die Lehrerinnen die These auf: Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ist obligatorisch zu erklären: denn:

1. die tüchtige hauswirtschaftliche Ausbildung aller Mädchen ist direkt familien-erhaltend und dadurch staaterhaltend;
2. es ist daher Pflicht des Staates, der Gemeinden, die familien- und staats-erhaltende Ausbildung der Mädchen *obligatorisch* zu erklären.

Sodann stimmten die Lehrerinnen hinsichtlich der Fortbildungsschulen der Fassung des erziehungsrätlichen Entwurfes bei: Diese Schulen sollen auf den Eintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten und die berufliche Ausbildung ihrer Schüler fördern.

Begründung: Verschiessen wir uns doch vor der Tatsache nicht, dass das Mädchen, die Frau von heute, *ins bürgerliche Leben eintritt* und Stellung zu nehmen hat zu dessen Fragen, Forderungen und Gesetzen. Trotz der gegenwärtigen Stimmung gegen *die allgemeine weibliche Fortbildungsschule* in Töchter- und Elternkreisen hoffen wir durch die neuen Frauenaufgaben des Zivilgesetzbuches auf ein doch allgemein erwachendes Interesse unserer Frauen und Töchter für volkswirtschaftliche Fragen, für ihre eigene Mitverantwortung am Wohl und Wehe ihrer Mitmenschen auch ausser dem engsten Familienkreis; wir hoffen zuversichtlich, dass die *Lehrkraft*, die *Stoffauswahl* gefunden werde, die ihr die allgemeine weibliche Fortbildungsschule mit ihrem *bürgerkundlichen Einschlag* wertvoll mache und sie zur vollen Entfaltung zu bringen vermag.

Auch hatten die Lehrerinnen Stellung zu nehmen gegen die Ausnahmebestimmung im neuen Gesetz, dass ihnen nur $\frac{3}{4}$ der Schülerzahl eines Lehrers zugeteilt werden könnte.

1. Die Lehrerinnen wünschen keine Ausnahmestellung durch Schutzbestimmungen.
2. Sie haben jederzeit ihre Aufgabe nach bestem Können unter den gleichen Verhältnissen mit den Kollegen gelöst. In der Stadt haben sie ja auch die gleiche Schülerzahl wie die Kollegen.
3. Eine solche Ausnahmestellung erscheint ihnen als Ausschaltung aus der Konkurrenz.
4. Ferner geht bei allen Schulen die Tendenz *überhaupt* dahin, die Schülerzahl herunterzusetzen.
5. Beim Ansatz des Maximums der Schülerzahl bei nicht gleichzeitig zu unterrichtenden Schülern besteht auch keine Schutzbestimmung.

Wenn durch alle Kreise der beruflich tätigen Frauen ein Bestreben nach einiger Ausgleichung *in den Rechten* geht, so können die Lehrerinnen nicht einer gesetzlich festgelegten *Reduktion ihrer Pflichten* beistimmen.

Die vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen, Fach- und Hauswirtschaftslehrerinnen unterstützen wir in ihren Bemühungen, ordentliche Mitglieder der Bezirkskonferenzen, sowie der Kantonalkonferenz zu werden.

Der Staat hat auch an ihre Besoldung Beiträge zu leisten in Form von Alterszulagen.

Wenn nun auch die Stimmung für diese und andere unserer Postulate noch keine entgegenkommende ist, so freuen wir uns der getanen Arbeit dennoch. Wenn uns gesagt wird, wir ereifern uns um Kleinigkeiten, so möge die Zukunft diesen Vorwurf entkräften, indem sie aus den kleinen Anregungen starke Antriebe für tüchtige und fortschrittliche Mädchenerziehung werden lässt.

Bern. Bernischer Lehrerverein. Der Kantonalvorstand des B. L. V. hat am 5. Juli zu seinem Präsidenten gewählt Herrn Lehrer Blaser in Bern, zum Vizepräsidenten Herrn Dr. Zürcher, Gymnasiallehrer in Bern. Die Geschäftskommission wurde bestellt aus folgenden Mitgliedern: Herren Blaser, Kantonalpräsident, und Zimmermann, Lehrer an der Töchterhandelsschule Bern, und Frl. Wolf, Lehrerin in Lotzwil.

Der Kantonalvorstand hat beschlossen, für die freigewordene Stelle im Zentralvorstand des S. L. V. eine Kandidatur aufzustellen und ist in seinem Vorschlag den Lehrerinnen entgegengekommen, die bekanntlich in dieser Vereinsbehörde noch keine Vertretung haben. Vorgeschlagen wird Frl. Dr. Graf, Seminarlehrerin in Bern.

Schweizerischer musikpädagogischer Verband. *Chordirigenten- und Schulgesangskurs in Wil (St. Gallen). 5. bis 12. Oktober 1913.* Der schweizerische musikpädagogische Verband veranstaltet vom 5. bis 12. Oktober 1913 in Wil (St. Gallen) einen Kurs für Schul- und Chorgesang. Der Unterricht erstreckt sich auf:

1. Tonbildung, Stimmbildung und Aussprache;
2. Vorlesungen über musikalischen Vortrag und die Elementarbegriffe der Formenlehre anhand von Liederbeispielen;
3. Schulgesang mit besonderer Berücksichtigung der „Methode des Tontreffens“ vermittelt der Charakteristik der Intervalle“ von H. Grieder und Louis Zehnter;
4. Prima-vista-Gesang und
5. Chorgesang.

Kursleiter sind die Herren: Peter Fassbänder, Musikdirektor in Zürich, für Vortrags- und Formenlehre, sowie Chorgesang; Hans Häusermann, Lehrer für Sologesang am Konservatorium in Zürich, für Tonbildung, Stimmbildung und Aussprache, und C. Vogler, Musikdirektor und Gesanglehrer in Baden, für Prima-vista und Schulgesang.

Anmeldungen sind bis spätestens am 1. September an den Präsidenten des schweizerischen musikpädagogischen Verbandes, Herrn Musikdirektor C. Vogler in Baden (Aargau), zu adressieren.

Unser Büchertisch.

Sommer in der Schweiz, Bürgis illustrierter Reiseführer von A. Eichenberger.
III. Auflage. Ganzleinenband Fr. 4.

Mit einem solch prächtigen Führer muss das Reisen eine Lust sein. Die neun Karten weisen Weg und Steg und die 325 Illustrationen und 12 Kunst-